

# Benutzungsordnung für das historische Rathaus und das Stadtpalais der Stadt Lippstadt

## § 1

- (1) Das Rathaus und das Stadtpalais sind nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung öffentliche Einrichtungen der Stadt Lippstadt.
- (2) Die Benutzungsordnung legt fest, in welchem Umfang das Rathaus/ das Stadtpalais über ihre originäre Nutzung zum Verwaltungsgebrauch im engeren Sinne, nämlich insbesondere zur Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen hinaus auch für Veranstaltungen sonstiger, nicht der Gemeindeverwaltung zugehöriger Nutzer zur Verfügung gestellt wird (Widmungszweck).

## § 2

- (1) Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf den großen Rathaussaal sowie auf das ehemalige Bürgermeisterzimmer im Obergeschoss und auf den Ausstellungsraum im Erdgeschoss sowie im Stadtpalais auf den Saal im 1. Obergeschoss.
- (2) Die übrigen Räumlichkeiten des historischen Rathauses und des Stadtpalais sind von einer Inanspruchnahme auf der Grundlage des § 18 GO ausgenommen.

Die Einzelräume im Erdgeschoss des historischen Rathauses werden der Lippstadt Marketing GmbH und der Kultur- und Werbung Lippstadt GmbH privatrechtlich überlassen. Die Nutzung wird durch Mietverträge geregelt.

Die Einzelräume im Obergeschoss des historischen Rathauses sind der Rats- und Ausschussarbeit sowie der Arbeit der Fraktionen und Beiräte und dem internen Verwaltungsgebrauch vorbehalten.

Einzelräume im Erdgeschoss des Stadtpalais sind der internen Verwaltungsarbeit vorbehalten.

Einzelräume im 1. Obergeschoss des Stadtpalais sind der Arbeit der Fraktionen und Beiräte und dem internen Verwaltungsgebrauch vorbehalten. Einzelräume im 2. Obergeschoss des Stadtpalais werden der Hellweg Touristik e. V. privatrechtlich überlassen. Die Nutzung wird durch Mietvertrag geregelt.

### § 3

- (1) Der große Rathaussaal ist neben dem internen Verwaltungsgebrauch im engeren Sinne auch der kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Betreuung der Einwohner zu dienen bestimmt.
- (2) Der große Rathaussaal wird den im Rat der Stadt Lippstadt vertretenen Fraktionen bzw. Gruppierungen für ihre Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, wobei eine Nutzung innerhalb der letzten acht Wochen vor einer Wahl ausgeschlossen wird. In Sonderfällen entscheidet der Rat.  
Ausgeschlossen wird außerdem die parteipolitische Werbung am Rathausgebäude.
- (3) Darüber hinaus steht der große Rathaussaal insbesondere für folgende Anlässe bereit:
  - a) Empfänge des Rates und der Verwaltung der Stadt
  - b) Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen
  - c) Eröffnungs- und Vortragsveranstaltungen der Kulturträger und der Bildungseinrichtungen der Stadt
  - d) Seminare, Schulungsveranstaltungen und Tagungen der Stadtverwaltung
  - e) Ausstellungen; insbesondere Kunstausstellungen; auch Verkaufsausstellungen, wenn deren Erlöse sozialen/ karitativen Zwecken dienen sollen
  - f) Veranstaltungen von Spielfesten (z. B. Verein 'Für unsere Kinder')
  - g) Lesungen, Vorträge, Musikdarbietungen
  - h) Ehrungen und Verabschiedungen
  - i) sowie alle weiteren Veranstaltungen, soweit sie mit dem in Abs. 1 und 2 festgelegten Widmungszweck vereinbar sind.
- (4) Der Rathaussaal und der Sitzungssaal im Stadtpalais stehen neben dem in Abs. 1 und 2 festgelegten Widmungszweck insbesondere für Trauungen des Standesamtes zur Verfügung.
- (5) Ausgeschlossen sind erwerbswirtschaftliche und werbliche Veranstaltungen.
- (6) Die Überlassung der Räume bestimmt sich im Falle ihrer Verfügbarkeit nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Der Rathaussaal und der Saal des Stadtpalais sind nicht verfügbar, wenn sie für Rats- und Ausschusssitzungen sowie für andere Termine der Verwaltung vorgesehen sind.

## § 4

Für den Ausstellungsraum im Erdgeschoss und das ehemalige Bürgermeisterzimmer im historischen Rathaus gelten die v. g. Absätze entsprechend.

## § 5

Für die Überlassung des Rathaussaales und des Ausstellungsraumes im historischen Rathaus sowie für den Saal im 1. Obergeschoss des Stadtpalais für Veranstaltungen durch nicht der Stadtverwaltung zugehörige Nutzer wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

## § 6

- (1) Alle Benutzer haben sich beim Aufenthalt im Rathaus bzw. im Stadtpalais so zu verhalten, dass weder Personen noch Sachen zu Schaden kommen.
- (2) Die Stadt kann sachdienliche Bedingungen an die Vergabe knüpfen (z. B. Hinterlegung einer Kautionsversicherung oder einer Schadensrisikoversicherung).
- (3) Das Hausrecht in den Räumen des Rathauses bzw. des Stadtpalais wird vom Bürgermeister der Stadt Lippstadt ausgeübt.

Diese Benutzungsordnung für das historische Rathaus und das Stadtpalais der Stadt Lippstadt tritt am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das historische Rathaus vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Lippstadt, den 5. März 2008

Der Bürgermeister  
gez. Sommer

# **Entgeltordnung**

## **für die Benutzung des Rathaussaales und des Ausstellungsraumes im historischen Rathaus der Stadt Lippstadt sowie für den Saal im 1. Obergeschoss im Stadtpalais**

### **§ 1**

Das Entgelt pro Veranstaltung/Tag beträgt für:

- |                                                                    |          |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. die Benutzung des Rathaussaales                                 | 80,00 €  |
| 2. die Benutzung des Ausstellungsraumes                            | 180,00 € |
| 3. die Benutzung des Saales im 1. OG des Stadtpalais               | 40,00 €  |
| 4. die Benutzung des Rathaussaales für Trauungen                   | 200,00 € |
| 5. die Benutzung des Saales im 1. OG des Stadtpalais für Trauungen | 100,00 € |

Das Entgelt beinhaltet die Raum-, Reinigungs-, Strom-, Heizungs- und Personalkosten.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird für jeden weiteren Tag ein Nachlass von 25 % gewährt.

### **§ 2**

Sämtliche Veranstaltungen der Stadt Lippstadt, dazu zählen auch solche der städt. kulturellen Einrichtungen, des städt. Kunst- und Vortragsringes und der städt. Schulen, sind von einer Entgeltzahlung befreit.

Das gleiche gilt für schulische Veranstaltungen der weiterführenden Schulen in Lippstadt, die nicht in städt. Trägerschaft sind.

Für kulturelle Veranstaltungen anderer Träger wird seitens der Stadt Lippstadt ein Zuschuss in Höhe der Mietkosten gewährt, wenn diese Veranstaltungen im Auftrag der Stadt Lippstadt oder durch diese finanziell gefördert durchgeführt werden.

Dazu zählen die Veranstaltungen

- des Kulturrings Lippstadt e.V.,
- der KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH,
- des Städt. Musikvereins Lippstadt e.V..

Für andere gemeinnützige oder kulturelle Veranstaltungen kann im Einzelfall eine Entgeltbefreiung oder –ermäßigung erteilt werden, wenn diese Veranstaltungen im besonderen Interesse der Stadt Lippstadt stehen und keinen Gewinn abwerfen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

Diese Entgeltordnung für die Benutzung des Rathaussaales und des Ausstellungsraumes im historischen Rathaus der Stadt Lippstadt sowie für den Saal im 1. Obergeschoss im Stadtpalais tritt am 1. April 2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des Rathaussaales und des Ausstellungsraumes im historischen Rathaus der Stadt Lippstadt sowie für den Saal im 1. Obergeschoss im Stadtpalais vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Lippstadt, den 5. März 2008

Der Bürgermeister  
gez. Sommer